

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 30. Oktober 2025****Allgemeinverfügung
über ein Verbot von Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene im Stadtgebiet Tübingen**

Die Universitätsstadt Tübingen erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß §§ 1, 3, 5, 6, 63, 111 und 113 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735) in der derzeit geltenden Fassung folgende

**Allgemeinverfügung
über ein Verbot von Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene im Stadtgebiet Tübingen**

1. Jedwede Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene (PTE-Szene) werden im Stadtgebiet Tübingen inkl. aller Stadtteile und Teilorte auf öffentlichem und privatem Raum im Zeitraum vom 31. Oktober 2025 ab 16 Uhr bis zum 2. November 2025 um 6 Uhr untersagt. Zur Autotuning-Szene gehören Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen, deren Fahrzeuge gegenüber der Serienproduktion an Karosserie, Fahrwerk, Motorleistung, Auspuff oder Bereifung technisch verändert wurden. Zur Autoposer-Szene gehören Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen, die ihre Fahrzeuge zur Selbstdarstellung in verkehrswidriger Weise führen, zur Schau stellen oder auf andere Weise präsentieren. Als Treffen der Gruppierungen gilt jede Ansammlung von mehr als fünf Fahrzeugen dieser Art.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Gegen jede Person, die dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 500 Euro angedroht und festgesetzt.
4. Sollte die Person nach Festsetzung eines Zwangsgeldes nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung nicht innerhalb einer Frist von 20 Minuten Folge leisten, wird angeordnet, dass deren Kraftfahrzeug im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt wird. Durch die Ersatzvornahme können Kosten in Höhe von 350 Euro zzgl. der Kosten für die Verwahrung erhoben werden.
5. Das unter Ziff. 4 abgeschleppte Fahrzeug wird beschlagnahmt.
6. Eine Herausgabe des beschlagnahmten Fahrzeugs kann frühestens am nächsten Werktag unter der Voraussetzung erfolgen, dass in technischer Hinsicht keine Bedenken gegen eine Teilnahme des Fahrzeugs am öffentlichen Straßenverkehr bestehen. Die Herausgabe erfolgt erst nach Begleichung der entstandenen Kosten (Zurückbehaltungsrecht).
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen erhoben werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Tübingen, 29. Oktober 2025

gez. Palmer
Oberbürgermeister

HINWEISE:

Gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen eingesehen werden.